

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 6. April 1999 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über den Schutz der Denkmäler, Ensembles und Landschaften" abzugeben, und der vom Minister-Präsident der Regierung der Deutschsprachigen einen Brief vom 20. Juli 1999 zur Bestätigung dieses Begutachtungsantrags erhalten hat, hat am 6. Oktober 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Die Begründung zu dem untersuchten Dekretsvorentwurf ist besonders dürftig.

Man ergänze sie, unter anderem, um einen Kommentar zu den Artikeln.

2. Der untersuchte Dekretsvorentwurf betrifft eine Angelegenheit, die Denkmäler und Landschaften, für die die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft in am 23. Dezember 1993 bzw. 17. Januar 1994 verabschiedeten Dekreten beschlossen haben, daß im deutschen Sprachgebiet Letztgenannte die Zuständigkeiten der Erstgenannten ausübt.

In der ursprünglichen Fassung der besagten Dekrete bezog sich diese Übertragung nicht auf die Ausgrabungen ¹.

Mit einem im Belgischen Staatsblatt vom 3. Juli 1999 veröffentlichten Dekret vom 6. Mai 1999 hat die Wallonische Region ihr Dekret vom 23. Dezember 1993 dahingehend geändert, daß die Ausgrabungen in die genannte Übertragung eingeschlossen werden.

1. Artikel 1, Absatz 1, jedes der beiden Dekrete.

Seinem Artikel 13 zufolge tritt das Dekret vom 6. Mai 1999 "am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern ein gleiches vom Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft angenommenes Dekret ebenfalls an diesem Tag in Kraft tritt".

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat ein solches Dekret am 10. Mai 1999 verabschiedet, und es wurde im Belgischen Staatsblatt vom 29. September 1999 veröffentlicht.

Die Beziehung zwischen den Ausgrabungen und der Angelegenheit, auf die sich der untersuchte Dekretsvorentwurf bezieht, ist sehr eng.

Da die Dekrete zur Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region hinsichtlich der Ausgrabungen auf dem Gebiet deutscher Sprache an die Deutschsprachige Gemeinschaft bald in Kraft treten werden, wäre es deshalb sicher besser, daß die von den Verfassern des untersuchten Dekretsvorentwurfs erwogene Reform der Angelegenheit hinsichtlich der Denkmäler und der Landschaften auch auf die Ausgrabungen Anwendung findet, was - einerseits - dazu führen könnte, daß der untersuchte Vorentwurf entsprechend ergänzt oder angepaßt wird und - andererseits - selbstverständlich voraussetzt, daß das künftige Dekret nicht vor dem 1. Januar 2000 verabschiedet wird.

.../...

3. Der entworfene Text begrenzt das Eigentumsrecht. Seine Anwendung kann zum Beispiel zur Folge haben, daß bestimmte Handlungen oder Arbeiten untersagt werden; er erlegt auch noch die Pflicht auf, die geschützten Güter in gutem Zustand zu erhalten und die dafür erforderlichen Unterhaltsarbeiten auszuführen.

Somit muß die Deutschsprachige Gemeinschaft für ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Anforderungen hinsichtlich der Erhaltung des Immobilienerbes und den Erfordernissen in bezug auf die Wahrung des Eigentumsrechtes sorgen. Dabei geht es um die Beachtung des Artikels 1 des ersten Protokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz ¹.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anwendung des entworfenen Textes in bestimmten Fällen dazu führen kann, daß der Verwendungszweck, für den das Gut normalerweise bestimmt ist, stark eingeschränkt wird, daß der Wert des Gutes erheblich vermindert wird oder daß für dessen Eigentümer erhebliche Lasten entstehen, die

1. Siehe diesbezüglich unter anderem M. VERDUSSEN und D. RENDERS, "Le droit de propriété face aux politiques d'aménagement du territoire. Analyse de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme et de la Cour d'arbitrage", Aménagement-Environnement, 1996, Sondernummer, S. 195 und folgende.

ausschließlich oder hauptsächlich der Allgemeinheit zugute kommen.

In diesen Fällen könnte man behaupten, daß das gerechte Gleichgewicht zwischen den Anforderungen hinsichtlich der Erhaltung des Immobilienerbes und den Erfordernissen in bezug auf die Wahrung des Eigentumsrechts vielleicht nicht erreicht wird, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft keine Maßnahmen vorsieht, um den erlittenen Schaden durch die Gewährung einer Entschädigung bzw. eines Zuschusses wiedergutzumachen, oder wenn sie demjenigen, dem eine schwere Last auferlegt wird, das Recht nicht anerkennt, den Erwerb seines Gutes durch die öffentliche Hand zu verlangen¹.

Diesbezüglich bemerkt der Staatsrat folgendes :

-
1. Man bemerke, daß in einer Rechtssache über die Frage, ob die Beschränkung des Eigentumsrechts, die die Bestimmungen, die gewissen öffentlichen Behörden das Recht verleihen, zum allgemeinen Nutzen unter, auf oder über privaten Grundstücken Anlagen zu errichten, mit sich bringen, vernünftigerweise nicht als unverhältnismäßig zu dem angestrebten gemeinnützigen Zweck angesehen werden kann, der Schiedshof, um auf die Zulässigkeit dieser Beschränkung zu schließen, sich besonders auf die Tatsachen gestützt hat, daß die Eigentümer der belasteten Grundstücke, gemäß der ihm vorgelegten Gesetzgebung, eine Entschädigung beanspruchen konnten und das Recht hatten, in Ermangelung eines Übereinkommens über einen gütlichen Verkauf den Berechtigten der Dienstbarkeit zur Durchführung einer Enteignung zu zwingen (Urteil Nr. 63/96 vom 7. November 1996).

.../...

a) Im Gegensatz zu den zur Zeit geltenden Bestimmungen ¹ sieht der entworfene Text keinen Ersatz für den Schaden vor, der durch die Beschränkungen des Eigentumsrechts verursacht wird.

b) Das entworfene Dekret legt eine Regelung für die Gewährung von Zuschüssen fest.

Die Gesetzgebungsabteilung stellt jedoch fest, daß der Vorteil dieser Regelung beschränkt ist : so sieht der Text kein Recht auf Gewährung des Zuschusses vor; er gilt nicht für alle geschützten Güter und die vorgesehenen Zuschüsse können die Lasten und den Schaden, die die

1. Siehe Artikel 371 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (es handelt sich hier - und so wird es vorbehaltlich gegenteiliger Mitteilung auch in dem Rest dieses Gutachtens der Fall sein - um die Fassung dieses Gesetzbuches, die bei dem Inkrafttreten der Dekrete vom 23. Dezember 1993 und vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit "Denkmäler und Landschaften" durch die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar war; die von der Wallonischen Region nachher in dem besagten Gesetzbuch vorgenommenen Änderungen - insbesondere die Änderung der Numerierung - werden also nicht berücksichtigt, da diese Änderungen, was das deutsche Sprachgebiet betrifft, auf die Angelegenheiten, auf die sich die Dekrete vom 23. Dezember 1993 und vom 17. Januar 1994 beziehen, keine Anwendung finden).

Ausführung des entworfenen Dekrets zur Folge haben könnte, nur teilweise ausgleichen ¹.

c) Im Gegensatz zu den zur Zeit geltenden Bestimmungen ² sieht der Dekretsvorentwurf die Fälle nicht vor, in denen der Eigentümer eines geschützten Gutes, der die ihm obliegenden Arbeiten nicht ausführt, verlangen kann, daß die Gemeinschaft sein Gut erwirbt, ebensowenig wie die Fälle, in denen die Gemeinschaft an die Stelle des Eigentümers treten kann, der die besagten Arbeiten nicht ausführt ³.

Der Text ist im Lichte dieser Bemerkung zu überarbeiten.

4. Gewisse Bestimmungen des entworfenen Dekrets sind auf die geschützten Güter anwendbar, ohne daß aus dem Text immer deutlich hervorgeht, ob es sich nur um die endgültig geschützten Güter handelt oder auch um diejenigen, über die eine Entscheidung zur vorläufigen Unterschutzstellung getroffen wurde.

1. Was die Regelung für die Gewährung von Zuschüssen betrifft, siehe auch noch die Bemerkungen über die Bestimmungen von Kapitel IV des entworfenen Dekrets.

2. Siehe Artikel 370, Absatz 2, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe.

3. Siehe unten die Bemerkung Nr. 1, c), zu Artikel 9.

Der Text ist dementsprechend zu verdeutlichen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 1

1. Die unter Nummer 1 stehende Definition ist überflüssig. Sie ist zu streichen.

2. Aufgrund der Bemerkung, die nachstehend über Artikel 14, Absatz 1, formuliert wird, ist Nummer 2 auch zu streichen.

3. Was Nummer 3 betrifft, ist es besser, anstatt die Abkürzung "KDLK" zu definieren, in Artikel 3 zu schreiben :

"Art. 3. Die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend : "die Kommission", das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einer Gemeinde ... (weiter wie im Entwurf).".

4. Nummer 5 ist überflüssig und ist auszulassen.

.../...

5. Zum Schluß ist darauf hinzuweisen, daß es nicht üblich ist, Wörter zu unterstreichen. Sie können aber in Anführungszeichen gesetzt werden. Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 2.

Artikel 2

Der einleitende Satz führt die Gründe auf, aus denen ein Gut als "Denkmal", "Ensemble" oder "Landschaft" im Sinne des entworfenen Dekrets bezeichnet werden kann.

Damit der Text völlig in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, geschehen zu Granada am 3. Oktober 1985 und gebilligt durch das Gesetz vom 8. Juni 1992 (nachstehend : "das Übereinkommen von Granada") ist, müßte hinzugefügt werden, daß ein Gut oder eine Gruppe von Gütern als "Denkmal", "Ensemble" oder "Landschaft" aufgrund ihres sozialen oder technischen Wertes bezeichnet werden können.

Kapitel II

1. Aus dem entworfenen Text ergibt sich, daß das Verfahren für die Unterschutzstellung eines Gutes mit einer von der Regierung zu treffenden Entscheidung zur "vorläufigen Unterschutzstellung" beginnt. Die Regierung trifft

.../...

diese Entscheidung entweder auf eigene Initiative, oder auf Vorschlag der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets oder des Eigentümers des Gutes.

Artikel 4 bestimmt weiter, daß "die Entscheidung zur vorläufigen Unterschutzstellung (...) zunächst für maximal 12 Monate (gilt)" und daß die Regierung "vor Ablauf dieser Frist entscheidet (...), ob sie das Verfahren für die endgültige Unterschutzstellung einleitet oder nicht".

Derselben Bestimmung zufolge "gilt die vorläufige Unterschutzstellung für eine neue Frist von 6 Monaten", wenn die Regierung beschließt, das Verfahren für die endgültige Unterschutzstellung einzuleiten.

Aus den Artikeln 6 und 7 folgt, daß, wenn die Entscheidung zum Einleiten des Verfahrens für die endgültige Unterschutzstellung getroffen ist, die Akte einer öffentlichen Untersuchung unterzogen wird und zwecks Stellungnahme dem Eigentümer und verschiedenen Organen und Behörden vorgelegt wird, bevor die Regierung entscheidet, ob das Gut endgültig zu schützen ist oder nicht.

Es stellt sich die Frage, ob es wohl sinnvoll ist, einen solchen Unterschied zwischen der Entscheidung zur vorläufigen Unterschutzstellung und der Entscheidung zum Einleiten des Verfahrens für die endgültige Unterschutzstel-

.../...

lung zu machen, da die erstgenannte Entscheidung Artikel 4 zufolge darauf abzielt, die Absicht der Regierung hinsichtlich der endgültigen Unterschutzstellung des Gutes zu erklären ¹. Da die Entscheidung zur vorläufigen Unterschutzstellung eine solche Tragweite hat, müßte nicht bestimmt werden, daß die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen Stellungnahmen über die Akte einzuholen sind, sobald diese Entscheidung getroffen ist ² ?

2. Die Artikel 4, 7 und 8 enthalten verschiedene Bestimmungen zur Regelung der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt und des Inkrafttretens der Entscheidungen, die die Regierung gemäß Kapitel II treffen kann.

Die Verfasser des Entwurfs scheinen aus dem Auge verloren zu haben, daß diese Angelegenheit in Artikel 53 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft geregelt wird.

Diese Bestimmung lautet wie folgt :

-
1. Genauer gesagt kündigt die Entscheidung zur vorläufigen Unterschutzstellung - wie die beauftragten Beamten es bemerkt haben - die Absicht der Regierung an, das Gut endgültig zu schützen.
 2. Nötigenfalls könnte zwischen dem Zeitpunkt, an dem die besagte Entscheidung getroffen wird, und dem Zeitpunkt, an dem die Regierung beurteilen muß, ob das Gut endgültig zu schützen ist, eine längere Frist als die in Artikel 4, Absatz 3, vorgesehene sechsmonatige Frist bestimmt werden.

.../...

"Die Erlasse der Regierung werden im Belgischen Staatsblatt in Deutsch veröffentlicht, mit einer Übersetzung in Französisch und in Niederländisch.

Sie werden ebenfalls in Deutsch im "Memorial des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft" veröffentlicht.

Die Erlasse, auf die sich Absatz 1 bezieht, dürfen jedoch lediglich auszugsweise veröffentlicht oder einfach nur im Belgischen Staatsblatt erwähnt werden, wenn sie nicht die Allgemeinheit der Bürger betreffen; wenn ihre Veröffentlichung nicht von gemeinnütziger Bedeutung ist, kann davon abgesehen werden.

Die Erlasse sind bindend ab dem zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, es sei denn, sie bestimmen eine andere Frist.

Die Erlasse, die den Betroffenen zugestellt worden sind, sind ab der Zustellung oder ab der Veröffentlichung bindend, falls diese vorausgegangen ist."

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist dazu verpflichtet, diese Bestimmung zu beachten. Ihr steht es nicht zu, an die darin festgelegten Regeln zu erinnern, und sie darf selbstverständlich nicht davon abweichen. In der Praxis besteht die einzige Befugnis der Gemeinschaft darin, für das Inkrafttreten der Erlasse der Regierung eine andere Frist festzulegen als die in Absatz 4 der o.a. Bestimmung vorgesehene Frist ¹.

-
1. Gemäß Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 steht es der Regierung zu, für das Inkrafttreten ihrer Erlasse gegebenenfalls eine andere Frist zu bestimmen als die vorgesehene Frist. Es kann jedoch angenommen werden, daß der Dekretgeber selber die Frist für das Inkrafttreten der Erlasse bestimmt, die die Regierung unter Anwendung seiner Bestimmungen verabschiedet (vgl. Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats L. 19.927/9, vom 3. Dezember 1990 über den Vorentwurf, der die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. August 1991 "organique de la planification et de l'urbanisme" geworden ist, Dok. C.R.B., A-108/1-90/91, S. 106).

.../...

Kapitel II ist unter Berücksichtigung dieser Bemerkung zu revidieren.

3. Im Unterschied zu den Bestimmungen, die gegenwärtig Anwendung finden ¹, werden im entworfenen Dekret die Regeln, nach denen der Schutz eines Gutes aufgehoben werden kann, nicht festgelegt.

Diese Lücke muß behoben werden.

Artikel 3

Der erste Satz ist so abgefaßt, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium irgendeiner Gemeinde des deutschen Sprachgebiets der Regierung einen Vorschlag zur Unterschutzstellung unterbreiten kann, auch wenn das betroffene Gut in keinem Zusammenhang mit dem Gebiet dieser Gemeinde steht.

Eine Bestimmung mit solcher Wirkung steht im Widerspruch zum Prinzip der Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinden.

Der Text muß revidiert werden, um dies zu vermeiden.

Artikel 4

-
1. Siehe Artikel 360 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe.

.../...

Vorbehaltlich der Bemerkung Nr. 1 zu Kapitel II ist es fraglich, ab wann die in Absatz 2 erwähnte Frist von 12 Monaten läuft : läuft sie, sobald die Entscheidung über eine vorläufige Unterschutzstellung getroffen wird oder erst wenn diese verbindlichen Charakter hat? Der Text muß präzisiert werden.

Artikel 5

1. Vorbehaltlich der Bemerkung Nr. 1 zu Kapitel II sollte wahrscheinlich auch bestimmt werden, daß der Eigentümer dazu verpflichtet ist, die Mieter und Bewohner von der Entscheidung der Regierung zum Einleiten des Verfahrens für die endgültige Unterschutzstellung in Kenntnis zu setzen.

2. Aus dem Text geht hervor, daß der Eigentümer, wenn er die ihm auferlegte Verpflichtung, die Mieter und Bewohner in Kenntnis zu setzen, nicht beachtet, "gesamtschuldnerisch für alle durch die Mieter oder Bewohner begangenen Verstöße" haftet.

Wie dieser Text abgefaßt ist, führt er eine strafrechtliche Haftung für die Tat eines anderen ein. Gemäß Artikel 11, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen - Bestimmung, die durch Artikel 5 des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wurde -, wird für eine solche Regelung das gleichlautende Gutachten des Ministerrats verlangt, das im vorliegenden Fall nicht eingeholt worden ist.

.../...

Hingegen steht dem nichts im Wege, daß der Dekretgeber im angeführten Fall den Eigentümer für die durch das Gericht angeordnete Wiederherstellung des früheren Zustands für gesamtschuldnerisch haftbar hält ¹. Die beauftragten Beamten haben im übrigen erläutert, daß dies eben die Absicht der Verfasser des Entwurfs gewesen sei.

Der Text ist dementsprechend zu revidieren.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 8, Absatz 2.

3. In dem dritten Satz schreibe man : "Nachfolgende Mieter und Bewohner ...".

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 8, Absatz 2.

Artikel 6

1. In Absatz 1, Nummer 1, sollten die Worte "dem Eigentümer, der bei der Mehrwertsteuer-, Register- und Domänenverwaltung eingetragen ist" durch die Worte "der der Mehrwertsteuer-, Register- und Domänenverwaltung als Eigentümer bekannten Person" ersetzt werden.

1. Siehe diesbezüglich Artikel 359, Absatz 2, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe.

2. In Absatz 1, Nummer 2, ist das Verfahren der öffentlichen Untersuchung zu präzisieren oder die Regierung damit zu beauftragen, dieses Verfahren zu präzisieren.

3. In Absatz 1, Nummer 5, muß deutlich gemacht werden, ob der betreffende Minister für Landwirtschaft der föderale Minister oder das für die Agrarpolitik zuständige Mitglied der Wallonischen Regierung ist.

4. Es stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Kommunalbehörde die durch Absatz 1, Nummer 2, auferlegte öffentliche Untersuchung nicht ausführt oder wenn diese Behörde die Ergebnisse der Untersuchung nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von sechzig Tagen mitteilt.

Es kann jedenfalls nicht angenommen werden, daß die in Absatz 2 vorgesehene Strafe - die Fortsetzung "ohne weiteres" des Verfahrens - für solche Fälle gilt : dies würde nämlich dazu führen, daß die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ausgehöhlt wird.

Der Text ist deshalb dahingehend zu ergänzen, daß das Verfahren erst fortgesetzt werden kann, wenn die öffentliche Untersuchung ausgeführt worden ist und wenn die Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die dabei geäußerten Bemerkungen verfügen.

Artikel 7

.../...

1. Aus den Erläuterungen der beauftragten Beamten geht hervor, daß die in Absatz 3 enthaltene Aufzählung der Einschränkungen des Eigentumsrechts nur exemplarisch und nicht ausführlich ist. Der Text ist deutlich in diesem Sinn abzufassen.

2. Der Text von Absatz 4 ist so abgefaßt, daß, wenn beim Ablauf der Fristen keine Entscheidung getroffen wird, die Folgen des ursprünglich eingeleiteten Verfahrens von Rechts wegen erlöschen. Man könnte also sogar nicht davon ausgehen, daß das Stillschweigen der Regierung als eine implizite Entscheidung gilt, das Gut nicht zu schützen. Aufgrund des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz gibt ein solches System Anlaß zur Kritik, insofern es dazu führt, daß die Personen, die die Unterschutzstellung des Gutes befürworten, keine Möglichkeit haben, bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates eine Klage zu erheben, während im Falle einer Unterschutzstellung diejenigen, die dieser ablehnend gegenüberstehen, eine solche Klage erheben können.

Um diesbezüglich jede Kritik zu vermeiden, fasse man den Text so ab, daß das Stillschweigen der Regierung beim Ablauf der vorgeschriebenen Fristen als eine implizite Entscheidung gilt, das Gut nicht zu schützen.

3. Die Absätze 4 und 5 des Artikels 7 stünden besser in Artikel 4 des Dekretsvorentwurfs, in dem sie Absätze 4 und 5 würden.

.../...

Außerdem ist in Absatz 4 des Artikels 7, der Absatz 4 des Artikels 4 wird, das Wort "endgültigen" zu streichen.

4. Vorbehaltlich der Bemerkung Nr. 1 zu Kapitel II ruft Absatz 5 die folgenden Bemerkungen hervor :

a) Es muß nicht daran erinnert werden, daß die von der Regierung getroffene Verlängerungsentscheidung begründet werden muß, da diese Verpflichtung bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 bezüglich der formellen Begründung der Amtshandlungen hervorgeht.

b) Artikel 4 schreibt zwei Fristen vor : die in Absatz 2 vorgesehene Frist von zwölf Monaten und die in Absatz 3 genannte Frist von sechs Monaten. Fraglich ist, ob die Verlängerungsmöglichkeit, die der Regierung durch Absatz 5 des Artikels 7, - der Absatz 5 des Artikels 4 wird, - gegeben wird, für jede dieser Fristen gilt oder ob sie nur einmal für beide Fristen zusammen anwendbar ist.

c) Für den Fall, daß die Frist verlängert wird, müßte man wahrscheinlich den Eigentümer verpflichten, der in Artikel 5 vorgesehenen Unterrichtungspflicht nachzukommen.

Artikel 8

Mit Zustimmung der beauftragten Beamten wird vorgeschlagen, in Absatz 3 wie in der zur Zeit geltenden

.../...

Regelung ¹ zu bestimmen, daß der Erlaß zur endgültigen Unterschutzstellung beim Hypothekenamt eingetragen wird.

Artikel 9

1. Insofern die entworfene Bestimmung die Verpflichtung, die geschützten Güter "durch die notwendigen Unterhaltsarbeiten in gutem Zustand zu erhalten" enthält, ruft sie die folgenden Bemerkungen hervor :

a) Man präzisiere, was unter "notwendigen Unterhaltsarbeiten" im Sinne dieser Bestimmung genau zu verstehen ist. Die Frage stellt sich namentlich, ob dieser Begriff dieselbe Bedeutung hat oder nicht, wie der Begriff "Instandsetzungsarbeiten", der in Kapitel IV des entworfenen Dekrets benutzt wird.

b) Dem Text zufolge sind die Eigentümer, Mieter und sämtliche Bewohner von geschützten Gütern verpflichtet, diese durch die notwendigen Unterhaltsarbeiten in gutem Zustand zu erhalten.

Die beauftragten Beamten haben präzisiert, daß die Verfasser des Entwurfs nicht die Absicht hätten, sich in die Bestimmung der jeweiligen Rechte und Verpflichtungen der Eigentümer, Mieter und sämtlichen Bewohner einzumischen. Übrigens steht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, diese Angelegenheiten, die zur Restkompetenz der Föederalbehörde in Sachen Zivilrecht gehören, zu regeln. Der

1. Siehe Artikel 359, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe.

Text muß demzufolge in diesem Sinne verstanden werden, -und er sollte dementsprechend ergänzt werden-, daß die Lasten, die er den Eigentümern, Mietern und Bewohnern auferlegt, von diesen nur innerhalb der ihnen durch die anwendbaren zivilrechtlichen Regeln auferlegten Verpflichtungen getragen werden müssen.

c) Laut Artikel 4, Nummer 2, c), des Übereinkommens von Granada verpflichtet sich jede Vertragspartei Rechtsvorschriften einzuführen, "die es den Behörden ermöglichen, von dem Eigentümer eines geschützten Gutes die Durchführung von Arbeiten zu verlangen oder diese Arbeiten selbst durchzuführen, wenn der Eigentümer dies unterläßt".

Der Dekretsvorentwurf ist diesbezüglich zu ergänzen.

2. Laut dem entworfenen Text dürfen die Eigentümer, Mieter und Bewohner eines geschützten Gutes keine "Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen noch sonstige nicht genehmigte Beeinträchtigungen" vornehmen.

Diese Bestimmung ist mit der Bestimmung von Artikel 10 in Verbindung zu bringen, der zufolge die "Veränderungsarbeiten am geschützten Gut" mit Ausnahme der in Paragraph 1, Absatz 3, dieses Artikels genannten Arbeiten der Regierung zur Zustimmung vorgelegt werden müssen.

Diese Bestimmungen sind nicht präzise genug. Aus ihrem Wortlaut ergibt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit, welche Handlungen und Arbeiten nicht ausgeführt werden

.../...

dürfen und welche der Regierung zur Zustimmung vorgelegt werden müssen.

Der Vorentwurf muß entsprechend revidiert werden.

Es wird ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, daß jede Vertragspartei sich laut Artikel 5 des Übereinkommens von Granada "verpflichtet, die vollständige oder teilweise Versetzung eines geschützten Denkmals an eine andere Stelle zu verhindern, es sei denn, daß die materielle Sicherung dieses Denkmals die Versetzung unbedingt erforderlich macht"; in derselben Bestimmung wird präzisiert, daß "in einem derartigen Fall die zuständige Behörde die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Abbau des Denkmals, seine Verbringung und seinen Wiederaufbau an einer geeigneten Stelle" trifft. Das entworfene Dekret muss die Anwendung dieser Bestimmung sichern.

Artikel 10

Zusätzlich zu dem, was in der obenstehenden Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 9 gesagt worden ist, sind zu Artikel 10 noch folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Dieser Bestimmung zufolge bedarf die Ausführung von Veränderungsarbeiten an den geschützten Gütern des vorherigen Einverständnisses der Regierung.

Laut Paragraph 3 wird "das Einverständnis der

.../...

Regierung vom betroffenen Bürgermeister- und Schöffenkollegium anlässlich des Verfahrens bezüglich der Denkmalbescheinigung, der Städtebaugenehmigung oder der Erschließungsgenehmigung für diese Arbeiten angefragt".

Somit regelt der entworfene Text das Verfahren zur Verabschiedung von Entscheidungen über eine Angelegenheit, - Raumordnung und Städtebau, - die zu den Zuständigkeiten der Wallonischen Region gehört.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats es in ihrem Gutachten L. 25.689/9 vom 26. Februar und 5. März 1997 im Hinblick auf den Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 27. November 1997 zur Änderung des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe geworden ist, bereits betont hat, "les décrets du 23 décembre 1993 et du 17 janvier 1994 (relatifs à l'exercice, par la Communauté germanophone, des compétences de la Région wallonne en matière de monuments et sites) n'ont pas déterminé comment il y avait lieu de combiner les compétences de la Région wallonne en matière d'aménagement du territoire et d'urbanisme et celles confiées à la Communauté germanophone dans le domaine de la protection des monuments et des sites, là où ces compétences sont indissociables; ils n'ont pas davantage institué de mécanisme assurant la collaboration entre la Région wallonne et la

.../...

Communauté germanophone ¹"; demzufolge "la Région wallonne et la Communauté germanophone doivent se mettre d'accord pour régler ces questions" ².

Eine solche Einigung scheint vorgesehen zu sein, da die Begründung folgendermaßen lautet : "Das Verfahren zum Erhalt einer Genehmigung für Veränderungsarbeiten an einem geschützten Gut soll durch einen Kooperationsvertrag mit der Wallonischen Region so koordiniert werden, dass der betroffene Bürger nur einen einzigen Verfahrensweg für die Genehmigung zu beschreiten hat". Die dem Staatsrat vorgelegte Akte enthält übrigens den Text eines Entwurfs eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Denkmalbescheinigungen, die Städtebaugenehmigungen und die Erschließungsgenehmigungen für das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschützte Erbe"; die beauftragten Beamten haben jedoch präzisiert, dieser Text sei noch nicht unterzeichnet worden.

-
1. "Certes, le 31 août 1994, le Ministre Président du Gouvernement de la Communauté germanophone et le Ministre de l'aménagement du territoire, du patrimoine et des transports pour la Région wallonne ont pris une circulaire "relative au traitement des dossiers relatifs à des biens classés et assimilés, sis en Communauté germanophone" (Moniteur belge, 25 octobre 1994). Cette circulaire, dont la légalité est pour le moins discutable, ne peut évidemment suppléer la lacune des décrets du 23 décembre 1993 et du 17 janvier 1994."
 2. Dok. Wall. Parl., Sitzung 1996-1997, Mr. 233/1, S. 73 und 74.

.../...

Solange die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft sich über die Regelung der betreffenden Fragen nicht geeinigt haben, kann die Deutschsprachige Gemeinschaft das Verfahren zur Verabschiedung von Entscheidungen über die Raumordnung und den Städtebau nicht einseitig regeln.

2. Es wird auch darauf hingewiesen, daß das in Artikel 10 vorgesehene Verfahren gemäß dem entworfenen Paragraphen 1, Absatz 2, auf die Ausführung von Veränderungssarbeiten an Gütern anzuwenden ist, die in den "durch Königlichen Erlaß vom 13. Dezember 1976 festgelegten historischen Stadtkerne(n)" gelegen sind ¹. Gemäß der im untersuchten Text gebrauchten Formel zählen diese Güter für die Anwendung von Artikel 10 "zu den (...) geschützten Gütern".

Die betreffenden "historischen Stadtkerne" sind Gebiete, wo die Bestimmungen einer regionalen Städtebauordnung, die ihre Grundlage zur Zeit in Artikel 76 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und

1. Die Bestimmungen dieses Erlasses bilden zur Zeit die Artikel 393 bis 405 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (Hier wird die Numerierung dieses Gesetzbuchs in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 27. November 1997 geänderten Fassung benutzt).

das Erbe findet, anwendbar sind ¹. Nach der in den geltenden Texten gebrauchten Terminologie handelt es sich um "städtebauliche Schutzgebiete". Die Bestimmungen, denen sie unterliegen, sind städtebaulicher und architektonischer Art.

Es ist fraglich, ob die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft in bezug auf Denkmäler und Landschaften diese genügend ermächtigt, die Ausführung von Arbeiten hinsichtlich von Gütern zu regeln, die sich in städtebaulichen Schutzgebieten befinden, während eine regionale Gesetzgebung auf diese Gebiete anwendbar ist ².

Für die Anwendung des entworfenen Artikels 10 kann die Deutschsprachige Gemeinschaft demzufolge die in städtebaulichen Schutzgebieten gelegenen Güter nicht "zu den geschützten Gütern zählen".

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 16, Absatz 1.

Artikel 11

-
1. Hier wird ebenfalls die Numerierung dieses Gesetzbuchs in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 27. November 1997 geänderten Fassung benutzt.
 2. Hier geht es nicht um den Fall eines in einem städtebaulichen Schutzgebiet gelegenen Gutes, das entweder geschützt oder im Schutzgebiet eines geschützten Gutes gelegen wäre.

.../...

Der Text muß dahingehend ergänzt werden, daß er die Umstände und die Bedingungen, unter denen der von der Regierung bestimmte Beamte Zutritt zu den geschützten Gütern hat, präzisiert.

Es stellt sich besonders die Frage, ob dieser Beamte beim Besuch eines geschützten Gutes Zuwiderhandlungen ermitteln bzw. feststellen darf. Ist dies die Absicht der Verfasser des Entwurfs, so muß - zusätzlich zu der untenstehenden Bemerkung bezüglich der im Falle eines Verstoßes gegen den entworfenen Entwurf anwendbaren Regelung ¹ - darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft zwar für die Festlegung der Fälle, in denen eine Durchsuchung stattfinden kann, zuständig ist ², es ihr aber nicht zusteht, die Form dieser Durchsuchungen festzulegen, es sei denn, daß die Bedingungen, unter denen die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen der Gemeinschaften und Regionen zuerkannten Zuständigkeiten in Anspruch genommen werden können, nachweislich erfüllt sind ³.

1. Siehe die Bemerkung zu den Artikeln 40 und 42.

2. Artikel 11, Absatz 3, Nummer 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der im vorliegenden Fall aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet.

3. Diese Bestimmung ist aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 12

In Absatz 3 ist der vollständige Titel des Gesetzes vom 26. Juli 1962 anzugeben : Gesetz vom 26. Juli 1962 bezüglich der Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit und der Konzessionen für den Bau von Autobahnen.

Artikel 13

Damit die Käufer eines Gutes völlig geschützt werden, empfiehlt es sich, daß der Notar verpflichtet wird, bei der öffentlichen Bekanntmachung der Übertragung eines geschützten Gutes die Unterschutzstellung dieses Gutes zu erwähnen ¹.

Artikel 14

1. In Absatz 1 wäre es besser, die Wörter "das Ministerium" durch die Wörter "die Regierungskdienststellen" zu ersetzen.

1. Siehe in diesem Sinne Artikel 361, § 4, Absatz 2, des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe.

Dieselbe Bemerkung gilt auch für die Artikel 24, 32, und 34.

2. Man darf nicht aus den Augen verlieren, daß aufgrund des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten jeder das Recht hat, ohne ein Interesse nachweisen zu müssen, unter Einhaltung der Verfahrensregeln und in den durch dieses Dekret bestimmten Grenzen ein Verwaltungsdokument einzusehen - darunter auch das Verzeichnis, dessen Führung in Absatz 1 der untersuchten Bestimmung vorgesehen wird, - und davon eine Abschrift zum Selbstkostenpreis zu erhalten.

Absatz 2 überschneidet sich mit den Bestimmungen dieses Dekrets. Es wäre besser, ihn auszulassen.

Artikel 16

1. Es besteht kein Grund in Absatz 1, die Regierung zu verpflichten, ihre Dienste anzuhören, ehe sie die geplante Regelung erläßt : diese Anhörung ist nämlich selbstverständlich.

2. In Absatz 2 sind die Wörter "nach außen hin"

.../...

unklar. Vielleicht könnten sie durch die Wörter "von der öffentlichen Straße aus" ersetzt werden.

Artikel 17

Was den zweiten Satz des Absatzes 1 betrifft, haben die beauftragten Beamten präzisiert, die Verfasser des Entwurfs hätten die Absicht gehabt, den ursprünglichen die Möglichkeit zu geben, den ursprünglichen Zustand selbst wiederherzustellen.

Es soll im Text bestimmt werden, welche Behörde diesbezüglich die Entscheidungsbefugnis besitzt und welches das anzuwendende Verfahren ist.

Artikel 18

1. Laut Artikel 6, Nummer 1, des Granada-Übereinkommens

"(...) verpflichtet sich (jede Vertragspartei),

1. in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend den gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen Zuständigkeiten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Behörden finanzielle Unterstützung für die Unterhaltung und Wiederherstellung des architektonischen Erbes zu gewähren".

.../...

Da der Begriff "architektonisches Erbe" im Sinne dieses Übereinkommens sowohl die Landschaften als die Denkmäler und die Ensembles architektonischer Art betrifft, stellt sich aufgrund ebengenannter Bestimmung die Frage, weshalb der zu untersuchende Text, wie aus dem entworfenen Absatz 1, Nummer 1 hervorgeht, die Gewährung von Zuschüssen ausschließlich für Arbeiten an gebauten Immobilien bestimmt.

2. Was Absatz 1, Nummer 2, betrifft, stellt sich die Frage, aus welchem im Hinblick auf das Gleichheitsprinzip zulässigen Grund der Text keine anderen Rechtspersonen als die Gemeinden, die Kirchenfabriken und die Öffentlichen Sozialhilfezentren erwähnt.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates sieht auch nicht ein, warum unter den juristischen Personen des Privatrechts nur die Vereinigungen ohne Erwerbszweck erwähnt werden.

In bezug auf die Eigenschaft als "Eigentümer" einer unter Denkmalschutz stehenden Immobilie wird andererseits auf die zu Artikel 9 formulierte Bemerkung Nr. 1, b), verwiesen.

3. Was Absatz 1, Nummer 3, betrifft, wird auf die zu Artikel 9 formulierte Bemerkung Nr. 1, a), verwiesen.

Artikel 21

.../...

1. Es besteht kein Grund in Absatz 1, den Betroffenen aufzuerlegen, "sich (zu) verpflichten", die erwähnten Vorschriften und Auflagen einzuhalten. Man braucht nur deren Beachtung unmittelbar aufzuerlegen.

2. Was die Zurückforderung der unter Nichtbeachtung der anwendbaren Bestimmungen verwendeten Zuschüsse betrifft, wird darauf hingewiesen, daß diese Angelegenheit schon durch Artikel 57 der koordinierten Gesetze über die staatliche Buchführung geregelt wird, welcher aufgrund des Artikels 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und des Artikels 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist nur dann zuständig, die Rückforderung der von ihr eingeführten Zuschüsse zu regeln, wenn sie eine strengere oder zwingendere Regelung vorsieht und organisiert als diejenige, die sich aus Artikel 57 der koordinierten Gesetze über die staatliche Buchführung ergibt.

Im vorliegenden Fall trifft dies weder für die Bestimmung in Absatz 2, der zufolge "bei Nichtbeachtung der in Absatz 1 erwähnten Pflichten (...) der Zuschuß (...) zurückgefordert werden (kann)", noch für Absatz 3 zu.

Diese Bestimmungen sind demzufolge auszulassen.

.../...

Artikel 22

Zu Paragraph 1 sind folgende Bemerkungen zu formulieren :

1. Sollte nicht ausdrücklich bestimmt werden, wie im heutigen Stand der anzuwendenden Vorschriften ¹ der Fall ist, daß der Betrag der Zuschüsse "abzüglich der eventuell von anderen Behörden oder Institutionen gewährten Zuschüsse" berechnet wird?

2. Man fragt sich, aus welchem im Hinblick auf das Gleichheitsprinzip zulässigen Grund der Text unterschiedliche Zuschußsätze vorsieht, je nachdem der Zuschußempfänger eine Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts ist.

3. Was Paragraph 2, Absatz 1, Nummer 1, betrifft, fehlt es dem Text an Deutlichkeit; er sollte eindeutig formuliert werden.

Artikel 26

1. Siehe Artikel 28*bis*, § 1, des Programmdekrets vom 21. Oktober 1996 zur Infrastruktur.

In diesem Artikel ist die Rede vom Abschluß eines Vertrages zur Baustellenkontrolle, einer Zehnjahresgarantieversicherung sowie einer Baustellenversicherung mit einem "anerkannten" Unternehmen.

Der Staatsrat fragt sich, worin diese Anerkennung besteht.

Artikel 29 und 30

Was Artikel 29, § 1, Nummer 5, und Artikel 30, Nummer 5, betrifft, ist zu bemerken, daß im heutigen Stand der Gesetzgebung die vom Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgesehene Denkmalbescheinigung in dem deutschen Sprachgebiet nicht erforderlich ist ¹. Die Erwähnung dieser Bescheinigung ist demzufolge aus der Liste der beizufügenden Unterlagen zu streichen.

1. Siehe diesbezüglich die Bemerkung Nr. 1, die zu Artikel 10 formuliert wurde. Diese Schlußfolgerung wird durch den Erlaß der Wallonischen Regierung vom 4. März 1999 über die Denkmalbescheinigung bestätigt, der die Fälle bestimmt, in denen obengenannte Bescheinigung erforderlich ist, und dessen Artikel 1 präzisiert, daß er ausschließlich in dem französischen Sprachgebiet Anwendung findet.

Titel des Kapitels V

Der Titel dieses Kapitels muß mit der gesetzlichen Bezeichnung der Behörde, auf die das Kapitel sich bezieht, übereinstimmen, nämlich "die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

Artikel 32

Aufgrund der Bemerkung, die zu Artikel 1 formuliert wurde, sind die Wörter «im weiteren Text "KDLK" genannt» auszulassen.

Artikel 40

Zur Zeit ist die bei Verstoß gegen die Bestimmungen bezüglich der Denkmäler und Landschaften in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuwendende Regelung in den Artikeln 66bis 71 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe enthalten.

Die Verfasser müssen bestimmen, was aus diesen Artikeln werden soll.

Artikel 41

.../...

Diese Bestimmung zielt nur darauf ab, Regeln in Erinnerung zu bringen, die sich schon aus dem Gesetz vom 18. Dezember 1986 ergeben, das eine Ermächtigung an die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung erteilt, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für Rechnung der Gemeinschafts- und Regionalinstitutionen abzuwickeln, und aus dem Dekret vom 9. Juni 1987, das eine Ermächtigung an die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung erteilt, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses abzuwickeln.

Sie muß demzufolge ausgelassen werden.

Artikel 42

1. Nummer 1 ist wie folgt zu ersetzen :

- "1. Artikel 345 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 1. Juli 1993;
2. die Artikel 346, 347 bis 367, 368 bis 371 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 18. Juli 1991;

.../...

3. die Artikel 367bis und 392bis des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 1. Juli 1993;"

2. Nummer 2, die Nummer 4 wird, muß folgendermaßen lauten :

- "4. Kapitel IV des Programmdekretes vom 21. Oktober 1996 zur Infrastruktur, mit den Artikeln 26 bis 28undecies, ersetzt durch das Programmdekret vom 29. Juni 1998."

Artikel 43

Mit dem Ausdruck "die (...) laufenden Verfahren" werden im entworfenen Text sicherlich die laufenden Verfahren zur Unterschutzstellung gemeint.

Es erhebt sich die Frage, was mit den Gütern geschieht, für die ein Verfahren zur Eintragung in die in den Artikeln 348 bis 350 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgesehene Schutzliste eingeleitet worden ist oder die in dieser Liste bereits eingetragen sind.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	R. ANDERSEN,	Kammervorsitzender,
	P. LIENARDY,	
	P. QUERTAINMONT,	Staatsräte,
	J.-M. FAVRESSE,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der,
		Gesetzgebungsabteilung,
Frau	M. PROOST,	Kanzler.

Das Bericht wurde von Herrn B. JADOT, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn P. BROUWERS, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. PROOST

R. ANDERSEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN